



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0076-20-6
= RSS-E 76/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 1.536,79 aus der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige für den Geschäftsführer *(anonymisiert)* zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Nach eigenen Angaben sind die ABFT 1995 sowie u.a. die Klausel 3U9 vereinbart. Grundsätzlich gilt eine 28tägige Karenzfrist als vereinbart, gemäß Klausel 3U9 entfällt diese

bei Krankheiten, die einen sofortigen, stationären (mindestens 72-stündigen) Krankenhausaufenthalt bedingen.

Die Antragstellerin begehrt Deckung für eine Betriebsunterbrechung vom 29.4.2019 bis 5.5.2019, die versicherte Person sei vom 29.4.2019 bis 1.5.2019 in stationärer Behandlung in der Universitätsklinik Innsbruck gewesen.

Die antragsgegnerische Versicherung verweigere nach eigenen Angaben die Deckung, weil es zu der Krankheit der versicherten Person bereits im November 2018 eine ärztliche Behandlung gab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 20.7.2020. Die Klausel 3U9 sei, soweit sie eine sofortige stationäre Behandlung verlange, gröblich benachteiligend.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellervertreterin mit Schreiben vom 22.7.2020 mit, dass zur weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages die Übermittlung von Polizze, Vorkorrespondenz und der von der versicherten Person unterfertigten Datenschutzerklärung, mit welcher die Zustimmung zur Verarbeitung der sensiblen Daten der versicherten Person erteilt wird, notwendig ist.

Da die angeforderten Unterlagen nicht binnen einer Frist von 6 Wochen übermittelt worden sind, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3 lit a der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt der versicherten Person in der Universitätsklinik Innsbruck schon nach den Grundsätzen der Logik nicht 72 Stunden erreicht und damit die Klausel 3U9 auch in dieser Hinsicht nicht erfüllt, zumal es als unwahrscheinlich gelten muss, dass die versicherte Person am 29.4.2019 um 0:00 aufgenommen und am 1.5.2019 um 23:59 entlassen worden ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020